

Satzung des Schulvereins
„Geschwister-Scholl-Stadtteilschule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Schulverein Geschwister-Scholl-Stadtteilschule e.V.“

und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1) Der „Schulverein Geschwister-Scholl-Stadtteilschule e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, durch den er die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Geschwister-Scholl-Stadtteilschule fördert. Hierzu werden insbesondere die Entwicklung der Unterrichts und auf soziales Lernen gerichtete Unternehmungen, wie etwa Klassenreisen, Schullandheimaufenthalte und Schüleraustausche gefördert.

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern; diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

1) Die zur Errichtung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder

teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. Erwerb oder bauliche Verbesserung eines Schulleimes; Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützen will, insbesondere die Eltern, deren Kinder die Schule besuchen. Auch juristische Personen können Mitglieder sein. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus vier Personen:

1. Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende
2. Zweiter Vorsitzender / Zweite Vorsitzende (ein Mitglied der Leitungsgruppe der Schule)
3. Rechnungsführer/-in
4. Schriftführer/-in

Der Verein kann durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten werden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr ab. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Rechnungsprüfer/innen, die jährlich die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Zur Mitgliederversammlung wird mit Rundschreiben und einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In einer Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr eines jeden neuen Schuljahres erfolgt die Vorlage der Jahresabrechnung, die Versammlung erteilt dem Vorstand und dem Rechnungsführer Entlastung.

Auf dieser Sitzung wird der Voranschlag für das neue Rechnungsjahr beschlossen. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel in diesem Fall für Erziehung und Bildung zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind mit der Zustimmung von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Gemeinnützigkeit aufheben, sind nicht zulässig.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitglieder vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über diese Änderung zu informieren.

§ 13 Vollmachten

Der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer sind berechtigt, laufende Ausgaben sowie einmalige Anschaffungen zu tätigen, wenn der angesprochene Titel im Voranschlag von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde. Alle Ausgaben, die dringend erforderlich sind, aber nicht im Voranschlag stehen, bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand. Alle Ausgaben, die nicht durch das Vereinsvermögen gedeckt sind, müssen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Konto

Die Einnahmen werden auf das Konto des

„Schulverein Geschwister-Scholl-Stadtteilschule e.V.“

eingezahlt. Kontoverfügungsrecht erhalten der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Rechnungsführer. Sie sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Von der Mitgliederversammlung am 23.09.2002 beschlossen.

Satzungsänderung am 23.11.2016. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23.11.2016 in Kraft.

Hamburg, 23.11.2016

Achim Eckmann, 2. Vorsitzender